



FISIBACH



Einladung

zur Ortsbürgergemeindeversammlung vom
Freitag, 26. November 2021, 19.45 Uhr

und anschliessend

zur Einwohnergemeindeversammlung vom
Freitag, 26. November 2021, 20.15 Uhr

Mehrzweckgebäude Chilewis

Liebe Ortsbürgerinnen und Ortsbürger
Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Wir laden Sie herzlich zur Winter-Gemeindeversammlung ein. Die Akten zu den Traktanden liegen 14 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Fisibach während den ordentlichen Bürostunden zur Einsichtnahme auf. Sie können auch auf www.fisibach.ch heruntergeladen werden.

Anschliessend laden wir Sie gerne zu einem kleinen Apéro (draussen) ein.

Gemeinderat Fisibach

Traktandenliste Ortsbürgergemeinde

1. Protokoll vom 26. Mai 2021
2. Wahl eines Mitgliedes der Forstbetriebskommission Region Kaiserstuhl 2022 / 2025
3. Wahl von drei Mitgliedern der Finanzkommission 2022 / 2025
4. Budget 2022
5. Verschiedenes und Umfrage

Traktandenliste Einwohnergemeinde

1. Protokoll vom 26. Mai 2021
2. Zusammenschluss der Feuerwehren zur Stützpunktfeuerwehr Zurzach
3. Kreditantrag Genereller Entwässerungsplan 2. Generation (GEP 2); Fr. 284'000.00
4. Kreditantrag Generelle Wasserversorgungsplanung / Finanz- und Erneuerungsplanung; Fr. 32'000.00
5. Kreditantrag Einbau UV-Anlage Reservoir Eichhölzli; Fr. 50'000.00
6. Kreditabrechnungen Verlegung Werkleitungen Sanzenberg (Parz. 540)
7. Entschädigungsreglement
8. Budget 2022
9. Verschiedenes und Umfrage

1. Protokoll vom 26. Mai 2021

Ortsbürger

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 26. Mai 2021 kann während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Homepage der Gemeinde bezogen werden.

Antrag

Dem Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 26. Mai 2021 sei die Genehmigung zu erteilen.

2. Wahl eines Mitgliedes der Forstbetriebskommission

Ortsbürger

Gemäss gültigem Gemeindevertrag über die Führung des gemeinsamen Forstbetriebes Region Kaiserstuhl werden die Mitglieder der Betriebskommission jeweils auf die Dauer der ordentlichen Amtsperiode gewählt. Der Ortsbürgervertreter wird durch die entsprechende Ortsbürgergemeindeversammlung gewählt. Der bisherige Vertreter, Raphael Meier, kann dieses Amt während der kommenden Amtsperiode nicht mehr übernehmen, da er als Gemeinderat gewählt ist.

Antrag

Der/die vorgeschlagene/n Kandidat/in sei für die Amtsperiode 2022 / 2025 in die Forstbetriebskommission Region Kaiserstuhl zu wählen.

Im November Aktuell wurden die Ortsbürger darauf aufmerksam gemacht, dass das Amt neu zu besetzen ist und sich allfällige Interessierte vorgängig bei der Gemeindeverwaltung melden sollen.

Ein allfälliger Kandidat wird deshalb erst an der Versammlung vorgestellt.

3. Wahl von drei Mitgliedern der Finanzkommission

Ortsbürger

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. k des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 hat die Ortsbürgergemeindeversammlung die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmzähler vorzunehmen.

Antrag

Die von der Einwohnergemeinde für die Amtsperiode 2022 / 2025 gewählte Finanzkommission sei auch für die Ortsbürgergemeinde, eingeschlossen die Protokollprüfung, zuständig.

Den Ortsbürgergemeinden steht es frei, eine eigene Finanzkommission zu bestellen oder die Finanzkommission der Einwohnergemeinde durch einen entsprechenden Versammlungsbeschluss auch für die Belange der Ortsbürgergemeinde als zuständig zu erklären.

4. Budget 2022

Ortsbürger

Gesamtergebnis Ortsbürgergemeinde

Betrieblicher Aufwand	55'700.00
Betrieblicher Ertrag	69'950.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	14'250.00
Ergebnis aus Finanzierung	6'500.00
Operatives Ergebnis	20'750.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00
Gesamtergebnis	20'750.00

Antrag

Das Budget 2022 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

Im kommenden Jahr ist bis auf eine Ausnahme mit keinen aussergewöhnlichen Aufwänden oder Erträgen zu rechnen. Aussergewöhnlich ist lediglich die eingestellte Kostenübernahme einer Ortseingangstafel. Dies war bereits im Budget 2020 vorgesehen, konnte jedoch aufgrund der ungeklärten Standortfrage damals nicht umgesetzt werden.

Mit der höheren Akontozahlung der Ziegelei Fisibach wird sich der Ertragsüberschuss voraussichtlich auf Fr. 20'750.00 belaufen.

5. Verschiedenes und Umfrage

Ortsbürger

Unter diesem Traktandum kann jede stimmberechtigte Person, welche das Ortsbürgerrecht besitzt und die Gemeindeversammlung besucht, von ihrem Vorschlags-, Antrags- und Auskunftsrecht Gebrauch machen.

1. Protokoll vom 26. Mai 2021

Einwohner

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Mai 2021 kann während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Homepage der Gemeinde bezogen werden.

Antrag

Dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Mai 2021 sei die Genehmigung zu erteilen.

2. Zusammenschluss der Feuerwehren zur Stützpunktfeuerwehr Zurzach

Einwohner

Mit dem Zusammenschluss der verschiedenen Ortschaften zur Gemeinde Zurzach ergibt sich auch eine Änderung in der Feuerwehrlandschaft. Gemäss den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung muss das gesamte Gemeindegebiet durch eine Feuerwehr abgedeckt werden. Zurzeit sind die Feuerwehren wie folgt organisiert:

Feuerwehr Region Belchen (Kaiserstuhl, Fisibach, Siglistorf, Wislikofen)
Feuerwehr RMR (Rümikon, Mellikon, Rekingen)
Feuerwehr Baldingen - Böbikon
Stützpunktfeuerwehr Bad Zurzach - Riethelm

Durch den Gemeindevertrag Stützpunktfeuerwehr Zurzach schliessen sich die Feuerwehren der Gemeinden Zurzach, Mellikon, Fisibach und Siglistorf zur neuen Stützpunktfeuerwehr Zurzach zusammen. Die gemeinsame Feuerwehr gewährleistet zu Gunsten der Vertragsgemeinden eine effiziente, rationelle und jederzeit einsatz- und betriebsbereite Dienstleistung. Während der Gemeindevertrag die rechtlichen Grundlagen zur gemeinsamen Führung der Feuerwehr zwischen den beteiligten Gemeinden regelt, hält das Feuerwehrreglement die wichtigsten Klauseln bezüglich Organisation der Stützpunktfeuerwehr Zurzach, wie zum Beispiel die Rekrutierung, die Ausbildungs-, Übungs- und Löschdienste oder das Kontrollwesen fest. Das Feuerwehrgesetz des Kantons Aargau gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Kosten für notwendige Einsätze in Rechnung zu stellen. Im Dokument «Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)» werden alle relevanten Tarife und Entschädigungen geregelt.

Anträge

- a) **Der Gemeindevertrag der Stützpunktfeuerwehr Zurzach sei zu genehmigen.**
- b) **Das Feuerwehrreglement der Stützpunktfeuerwehr Zurzach sei zu genehmigen.**
- c) **Der Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) der Stützpunktfeuerwehr Zurzach sei zu genehmigen.**

Ausgangslage

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) auf Gemeindeebene zeigt auf, wie das Abwasser unter Beachtung der ökologischen und ökonomischen Aspekte abzuleiten ist und wie ober- und unterirdische Gewässer qualitativ und quantitativ geschützt werden müssen. Der GEP ist ein wichtiges Planungsinstrument der Gemeinde für einen zweckmässigen Ausbau sowie für die Werterhaltung der kommunalen Abwasseranlagen. Um den GEP als aktuelles, zeitgemässes Planungsinstrument verwenden zu können, ist er ca. alle 15 Jahre zu überarbeiten. Der GEP 1. Generation der Gemeinde Fisibach stammt aus dem Jahr 2005 und entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen.

GEP 2. Generation

Der GEP 2. Generation (GEP 2) ist eine Gesamtüberarbeitung des GEP 1. Generation. In den meisten Fällen müssen die Grundlagen neu erhoben werden. Neben den Veränderungen im Gemeindegebiet haben sich auch die Anforderungen an den Gewässerschutz seit dem GEP 1 stark verändert.

Der Zeitpunkt für die GEP-Überarbeitung ist ideal. Der Kanton hat seine Vorgaben für den GEP 2 definiert und leistet Beiträge in der Höhe von 20 % an die Erstellungskosten. Die neuen Richtlinien des VSA sind kürzlich erlassen worden. Das GEP-Datenmodell AG-96 und die damit verbundenen Bedingungen an den Abwasserkataster sind definiert. Ein aktueller Abwasserkataster (Datenmodell AG-64) ist eine notwendige Grundlage für die Bearbeitung eines GEP 2 und ist in Bearbeitung.

Vorteile und Gründe für die Erarbeitung des GEP 2

- Die Erneuerungsrate der Entwässerungsplanung liegt bei 10 – 15 Jahren.
- Mit zielgerichtetem Unterhalt und Werterhaltungsmassnahmen kann die Lebensdauer der ca. 8 km Misch- und Schmutzwasserleitungen und 3 km Sauberwasserleitungen deutlich verlängert werden. Im Rahmen des GEP werden alle Abwasserleitungen und -schächte auf ihren baulichen Zustand untersucht.
- Allfällige Rückstauprobleme und Überlastungen können mit den neuen hydraulischen Berechnungsprogrammen besser analysiert und beurteilt werden. Durch den Einbezug privater Sammelleitungen, welcher im Rahmen des GEP 2 vorgenommen wird, entsteht zusätzlich grössere Sicherheit.
- Die erforderlichen Grundlagen liegen vor. Die Aufbereitung des Abwasserkatasters ist in Bearbeitung und wird zeitnah, vor der GEP-Bearbeitung abgeschlossen.
- Die kantonalen Datenmodelle, wie sie der Kanton AG vorschreibt, liegen vor. Erfahrungen mit mehreren Referenzobjekten liegen vor.
- Mit dem neuen GEP 2 ist die Planungssicherheit im Bereich Abwasser wiederhergestellt. Die Massnahmen lassen sich mit anderen Tiefbauprojekten koordinieren, was Kosteneinsparungen ermöglicht.
- Der GEP bildet eine wichtige Grundlage für die Finanz- und die Investitionsplanung.
- Die GEP-Arbeiten (inklusive Kanalfernsehaufnahmen) werden vom Kanton mit 20 % unterstützt.

Termine

Das Pflichtenheft für den GEP 2. Generation wurde erstellt und durch die Abteilung für Umwelt (AfU) des Kantons Aargau am 29. Juli 2021 genehmigt. Dies ist die Voraussetzung für den finanziellen Beitrag des Kantons von 20 % an die GEP-Kosten. Die GEP-Bearbeitung dauert voraussichtlich ca. 2 – 3 Jahre. Anschliessend kann die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen geplant werden.

Antrag

Der Kreditantrag für den generellen Entwässerungsplan der 2. Generation (GEP 2) von brutto Fr. 284'000.00 sei zu genehmigen.

Kostenvoranschlag

Pos.	Beschreibung	Total (Fr.)
1	Erstellung Pflichtenheft inkl. Nebenkosten	7'400.00*
2	Ingenieurhonorar GEP 2. Generation (inkl. Konzept Oberflächenabfluss) exkl. Nebenkosten, exkl. Abwasserkataster	110'000.00
3	Durchflussmessungen (1 Stelle während 2 Monate, Drittkosten)	6'000.00
4	Zustandsbericht Versickerung a) Hydrogeologie	10'000.00
	b) Begehung und Beurteilung Versickerungsanlagen (Annahme 20 Stk.)	7'500.00
5	a) Ergänzungen Abwasserkataster AG-64 inkl. Höhenaufnahmen	10'000.00
	b) Ergänzungen AG-64 und Nachführung nach Kanal-TV (geschätzt)	5'000.00
6	a) Kanalfernsehaufnahmen geschätzt inkl. Schachtprotokolle (22 km; 480 KS)	37'000.00
	b) Spülarbeiten (ca. 22 km)	25'000.00
	c) Dichtheitsprüfungen (ca. 15 Haltungen, 14 KS)	15'000.00
7	Beitrag an Schnittstelle AG-96	3'000.00
8	Nebenkosten GEP	8'000.00
9	Unvorhergesehenes, Zusatzarbeiten (10 %)	25'000.00
	Zwischentotal	268'900.00
10	Mehrwertsteuer und Rundung	22'100.00
Total GEP 2. Generation inkl. Nebenkosten und MwSt.		283'600.00

* Die Kosten für das Pflichtenheft wurden mit dem Budget 2021 genehmigt.

Vom Kanton Aargau werden Subventionen in der Höhe von voraussichtlich Fr. 48'000.00, inkl. MwSt., erwartet.

Folgekosten

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Investition gemäss § 5 und § 17 Abs. 2 Finanzverordnung. Somit erfolgt die Verbuchung in der Investitionsrechnung mit der Aktivierung per Jahresabschluss in die Bilanz. Anschliessend erfolgt die lineare Abschreibung während 10 Jahren gemäss Anlagekategorie.

4. Kreditantrag Generelle Wasserversorgungsplanung und Finanz- und Erneuerungsplanung

Einwohner

Der Auftrag einer Wasserversorgung ist es, jederzeit Wasser in guter Qualität und zu einem wirtschaftlichen Preis abgeben zu können. Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wurde im Jahr 1996 erarbeitet und ist somit unterdessen 25 Jahre alt. Eine detaillierte Finanz- und Erneuerungsplanung (FEP) existiert derzeit nicht und die Finanzierung von Investitionen wird mit dem Finanzplan überprüft.

Mit der Aktualisierung der GWP wird der Zustand der aktuellen Anlagen (Leitungen, Reservoirs etc.) überprüft. Dazu wird geplant, wie daraus ergebende Sanierungsmassnahmen koordiniert (bspw. in Bezug auf Dringlichkeit oder Kosten) umgesetzt werden können. Die GWP beinhaltet eine IST-Analyse (Bestandsaufnahme heutige Situation, Erstellung Mängelliste, Überprüfung Speicherkapazität Reservoirs, Überprüfung Leitungsalter etc.) sowie eine SOLL-Analyse (Bilanzierung

Antrag

Der Kreditantrag für die generelle Wasserversorgungsplanung und Finanz- und Erneuerungsplanung von brutto Fr. 32'000.00 sei zu genehmigen.

zukünftige Verbrauchszahlen, Aufzeigen von Ausbauvarianten inkl. Massnahmen und Plan etc.). Im Rahmen der GWP empfiehlt es sich separate Druckmessungen zur Kalibration des Leitungsnetzes durchzuführen. Diese Daten wurden ebenfalls zuletzt vor 25 Jahren erhoben.

Nach Abschluss der GWP-Erarbeitung verfügt die Gemeinde über ein Planungsinstrument, welches den Handlungsbedarf für die kommenden 10 – 15 Jahre aufzeigt. Um die anschliessende Frage der Finanzierung der Massnahmen zu klären, wird eine Finanz- und Erneuerungsplanung erarbeitet.

Im Zuge der Überprüfung der GWP und Erstellung einer FEP, welche die Grundlagen für die Wasserversorgung bilden, soll auch das Wasserreglement, welches aus dem Jahr 2005 stammt, überprüft und wenn nötig aktualisiert werden.

Ein Ingenieurbüro hat für die Erarbeitung der GWP, die Vergleichsmessungen und die FEP eine Offerte erstellt. Hinzu kommen die geschätzten Ingenieurkosten für die Überprüfung und allfällige Überarbeitung des Wasserreglements.

Generelle Wasserversorgungsplanung	Fr.	16'500.00
Vergleichsmessungen	Fr.	2'500.00
Finanz- und Erneuerungsplanung	Fr.	5'100.00
Wasserreglement	Fr.	5'000.00
Mehrwertsteuer	Fr.	2'240.70
Total (inkl. MwSt.)	Fr.	<u>31'340.70</u>

Folgekosten

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Investition gemäss § 5 und § 17 Abs. 2 Finanzverordnung. Somit erfolgt die Verbuchung in der Investitionsrechnung mit der Aktivierung per Jahresabschluss in die Bilanz. Anschliessend erfolgt die lineare Abschreibung während 10 Jahren gemäss Anlagekategorie.

5. Kreditantrag Einbau UV-Anlage Reservoir Eichhölzli

Einwohner

Eine UV-Anlage gehört in der heutigen Zeit zum Standard in öffentlichen Wasserversorgungen. In Fisibach ist zum heutigen Zeitpunkt keine solche Anlage in Betrieb. Eine UV-Anlage eliminiert im Normalbetrieb Mikroorganismen wie Enterokokken und Escherichia Coli. Daneben verfügen UV-Anlagen auch über eine Trübungsmessung. Das bedeutet, dass die Anlage erkennt, wenn das Trinkwasser verunreinigt ist und es folgt der automatische Verwurf. Auch wenn bei allen bisherigen Trinkwasserproben nur Mikroorganismen in absolut unbedenklichen Mengen festgestellt werden konnten, bietet eine UV-Anlage eine starke Verbesserung hinsichtlich Trinkwasserqualität und leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Nebst der übergeordneten GWP soll der Einbau der Anlage im Reservoir Eichhölzli bereits vorgängig erfolgen. Sie würde eine Verbesserung in der Niederdruckzone und somit bei rund der Hälfte der Einwohner bedeuten. Folgende Kosten sind zu erwarten:

UV-Anlage und Trübungsmessung	Fr.	18'000.00
Hydraulische Ausrüstung	Fr.	8'650.00
Fernsteuerung	Fr.	5'200.00
Ingenieurleistungen	Fr.	8'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes	Fr.	6'100.00
Mehrwertsteuer	Fr.	3'538.15
Total (inkl. MwSt.)	Fr.	<u>49'488.15</u>

Antrag

Der Kreditantrag für den Einbau einer UV-Anlage im Reservoir Eichhölzli von brutto Fr. 50'000.00 sei zu genehmigen.

Folgekosten

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Investition gemäss § 5 und § 17 Abs. 2 Finanzverordnung. Somit erfolgt die Verbuchung in der Investitionsrechnung mit der Aktivierung per Jahresabschluss in die Bilanz. Anschliessend erfolgt die lineare Abschreibung während 10 Jahren gemäss Anlagekategorie (Installationen).

6. Kreditabrechnungen Verlegung Werkleitungen Sanzenberg

Einwohner

Abwasser

Die Gemeindeversammlung hat am 27. November 2015 den Verpflichtungskredit "Erschliessung Parzelle 540; Leitungsverlegung Abwasser" über Fr. 160'000.00 genehmigt. Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Bruttoanlagekosten	Fr.	155'214.40
<u>Verpflichtungskredit</u>	Fr.	<u>160'000.00</u>
Kreditunterschreitung	Fr.	4'785.60

Wasser

Nach der Gemeindeversammlung vom November 2015 wurde festgestellt, dass für die neue Überbauung am Sanzenberg nicht nur die Abwasserleitung, sondern auch die Wasserleitung verlegt werden muss. Der Gemeinderat hat daraufhin am 25. Juli 2016 einen Kredit über Fr. 55'000.00 bewilligt und die Finanzkommission darüber informiert. Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Bruttoanlagekosten	Fr.	53'504.20
<u>Verpflichtungskredit</u>	Fr.	<u>55'000.00</u>
Kreditunterschreitung	Fr.	1'495.80

Die Kreditunterschreitungen betragen jeweils rund 3 %. Aufgrund der diversen Verzögerungen im Zusammenhang mit der Überbauung hat sich auch der definitive Abschluss der Leitungsverlegungen bis in dieses Jahr hingezogen. Unterdessen konnten die Arbeiten aber abgeschlossen werden. Für die Verlegung der Abwasserleitung war die Bauherrschaft der Überbauung zuständig. Die Wasserleitung wurde durch die Spuhler AG, Mellikon, verlegt. Für die Bauleitung war die Ingenieurbüro Senn AG, Nussbaumen, verantwortlich.

Anträge

- a) Die Kreditabrechnung über die Verlegung der Abwasserleitung Sanzenberg (Parz. 540) sei zu genehmigen.
- b) Die Kreditabrechnung über die Verlegung der Wasserleitung Sanzenberg (Parz. 540) sei zu genehmigen.

Das Entschädigungsreglement des Gemeinderates wurde an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1997 genehmigt und per 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Zwischenzeitlich wurde an diversen Gemeindeversammlungen die Entschädigungshöhe des Gemeinderates sowie der Stundenansatz angepasst.

Das heutige Entschädigungsreglement ist in seinen Grundzügen 25 Jahre alt und sehr kurz gehalten:

§ 1

Die Mitglieder des Gemeinderates werden jährlich mit folgenden Grundansätzen entschädigt:

Gemeindeammann	Fr.	13'000.00 ²⁾
Vizeammann	Fr.	9'000.00 ²⁾
Gemeinderat je	Fr.	7'500.00 ²⁾

Mit der Grundpauschale sind Gemeinderatssitzungen inkl. Aktenstudium und Vorbereitung der Ratsgeschäfte sowie die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen entschädigt.

In der Entschädigung für den Gemeindeammann sind zusätzlich enthalten: Präsidialfunktion und Vollzug gemäss § 45 des Gemeindegesetzes.

In der Entschädigung für den Vizeammann sind zusätzlich enthalten: Vertretung des Gemeindeammans gemäss § 1 Abs. 3.

Für zusätzliche Sitzungen, Verhandlungen, Augenscheine, Besprechungen und Teilnahme an Versammlungen, Übungen, Kursen und weitere zeitliche Inanspruchnahme als Ressortchef eines Departements oder als offizieller Vertreter der Behörde beziehen die Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung von Fr. 30.00 ¹⁾ pro Stunde.

Diese Ansätze basieren auf dem Lebenskostenindex für Konsumentenpreise des BIGA, Stand Juli 1997. Sie werden auf Beginn eines Kalenderjahres aufgrund des vorausgehenden Indexes vom Juli angepasst, wobei die Stundenentschädigung auf ganze Franken auf- oder abzurunden ist.

§ 2

Die Mitwirkung an Wahlen und Abstimmungen wird nach den Ansätzen entschädigt, welche für Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros gelten.

§ 3

Die Reise- und Verpflegungskosten sowie die Auslagen für Porti, Telefon usw. werden den Mitgliedern des Gemeinderates zurückvergütet. Die Ansätze hierfür betragen Fr. 0.70 / Autokilometer bzw. Fr. 100.00 pro Jahr für Porti, Telefon, usw.

§ 4

Das Entschädigungsreglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und kann jederzeit durch die Einwohnergemeindeversammlung geändert werden. Änderungen werden in der Regel jeweils auf Beginn eines neuen Jahres wirksam.

¹⁾ Änderung per 1. Januar 2014

²⁾ Änderung per 1. Januar 2018

Antrag

Das neue Entschädigungsreglement der Gemeinde Fisi-bach sei zu genehmigen.

Das neue Reglement

Anlass für die Überarbeitung des Entschädigungsreglements ist die vom Gemeinderat vorgesehene Erhöhung des Stundenlohnes von Fr. 30.00 auf neu Fr. 32.00. Diese Erhöhung macht eine Anpassung des Entschädigungsreglements durch die Gemeindeversammlung sowieso notwendig, da der Stundenansatz für den Gemeinderat darin definiert ist. Dies wurde als Anlass genommen, dass bestehende Reglement zu revidieren.

Das neue Entschädigungsreglement umfasst nicht nur die Besoldung des Gemeinderates, sondern regelt auch jene der weiteren Behörden und Kommissionen.

Gemeinderat

Neu ist festgehalten, dass bei einer länger andauernden Absenz des Gemeindeamanns, dessen Entschädigung auf den Vizeammann umgelagert wird. Im Falle einer Vakanz innerhalb des Gemeinderates wird diese Grundpauschale, als Entschädigung für den zusätzlichen Mehraufwand, pro rata auf die übrigen Gemeinderäte aufgeteilt. Dies wurde bereits bei vorherigen Vakanzten so gehandhabt. Die Grundpauschalen der Gemeinderäte sind unverändert. Hinzu kommt eine nicht vollständige Aufzählung der Leistungen, welche den Gemeinderäten nach Stundenaufwand vergütet werden. Hier wird nun aber festgehalten, dass sich die Höhe des Stundenansatzes nach dem mit dem Budget genehmigten allgemeinen Ansatz richtet.

Die Pauschalspesen für die Nutzung privater Infrastruktur (Telefon, IT, PC, Handy, Büromaterial etc.) und die Fahrzeugschädigungen bleiben ebenfalls unverändert.

Behörden und Kommissionen

Die Finanz- und Steuerkommission werden neu ebenfalls nach Stundenaufwand entschädigt. Der bisher genutzte Ansatz der "Abendsitzung" (Fr. 60.00) wird nicht mehr weitergeführt.

Bei der Entschädigung des Wahlbüros ergibt sich keine Änderung. Dieses wird bereits nach Stundenaufwand abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt jeweils auf die Viertelstunde genau, wobei angebrochene als Ganze gezählt werden.

Zum Schluss ist noch festgehalten, wie die Entschädigungen abgerechnet werden. Der Gemeinderat rechnet halbjährlich ab. Die übrigen Behörden und Kommissionen werden jeweils im Dezember abgerechnet.

Das komplette Entschädigungsreglement kann auf der Homepage oder in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Im Falle der Genehmigung des Entschädigungsreglements durch die Gemeindeversammlung wird dieses per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Im Budget 2022 sind die voraussichtlichen Erträge und Aufwände für das Jahr 2022 festgehalten. Die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr oder andere Besonderheiten werden separat erläutert.

Budgetiert ist ein Aufwandüberschuss von Fr. 87'919.00 (Vorjahr Fr. 64'791.00). Der Steuerfuss soll unverändert bei 115 % bleiben. Der Steuerertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern wird im kommenden Jahr voraussichtlich Fr. 1'170'000.00 betragen. Hinzu kommen Quellensteuern von Fr. 50'000.00 sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern von Fr. 18'000.00.

Der Finanzausgleich liegt im kommenden Jahr bei Fr. 414'000.00 und ist somit leicht höher als 2021 (Fr. 396'000.00). Jedoch fallen ab dem kommenden Jahr die bisherigen Übergangsbeiträge definitiv weg. Der Kanton hat zudem mitgeteilt, dass in den Finanzausgleichszahlungen der Vorjahre ein Berechnungsfehler enthalten war. Die Gemeinde Fisibach hat in den letzten drei Jahren Fr. 21'000.00 zu viel an Ausgleichszahlungen erhalten. Dieser Fehler wird nun während den Jahren 2022 – 2024 korrigiert und vom jährlichen Beitrag Fr. 7'000.00 abgezogen. Hinzu kommt noch der Feinausgleich von rund Fr. 13'000.00 (Fr. 23.00/Einwohner).

Die jährliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve wird auch im kommenden Jahr um Fr. 19'178.00 gekürzt und beträgt Fr. 162'331.00.

Der Gemeinderat hat hinsichtlich der Löhne entschieden, dass der allgemeine Stundenansatz von heute Fr. 30.00 ab dem kommenden Jahr auf Fr. 32.00 erhöht werden soll. Dies wirkt sich minimal auf die Entschädigung der Gemeinderäte, Behörden und Angestellten im Nebenamt aus. Bei jährlich rund 2'200 verrechneten Stunden beträgt der Mehraufwand rund Fr. 4'700.00.

Die Grundpauschalen der Gemeinderäte bleiben unverändert. Ebenfalls bleibt der Ansatz für das Wahlbüro an den Sonntagen mit Fr. 45.00 unverändert.

Für die Gemeindeverwaltung wird im kommenden Jahr mit 235 Stellenprozenten gerechnet. Dies sind 40 % weniger als im Jahr 2021. Der Gemeinderat hat sich entschieden, die vakante Stelle der Leiterin Einwohnerdienste vorerst nicht neu zu besetzen.

Bei den Spezialfinanzierungen werden im kommenden Jahr diverse Investitionen umgesetzt. Die Sanierung der Gemeindestrasse Mittlerer Sanzenberg beinhaltet auch die Sanierung oder Erneuerung der Abwasser- und Wasserleitungen. Hinzu kommt der geplante Ersatz der Wasserleitung im Gebiet Bauernmühle / Hasenhof. Vorbehältlich der Genehmigung der jeweiligen Kreditanträge durch die Gemeindeversammlung sollen zudem auch der generelle Entwässerungsplan und die generelle Wasserversorgungsplanung aktualisiert werden.

Im Bereich des Abwassers steht im kommenden Jahr nur der übliche, jährliche Unterhalt an, während bei der Wasserversorgung zudem der Ersatz der Fernsteuerung projektiert werden soll. Trotzdem resultiert bei beiden Spezialfinanzierungen voraussichtlich ein Ertragsüberschuss.

Im Bereich der Abfallwirtschaft sind keine Investitionen vorgesehen. Der kleine Aufwandüberschuss von Fr. 4'750.00 kann gut verkraftet werden.

Antrag

Das Budget für das Jahr 2022 über die Erfolgs- und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde und der Spezialfinanzierungen mit einem Steuerfuss von 115 % sei zu genehmigen.

Abteilung	Budget 2022		Budget 2021		RG 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allg. Verwaltung	637'950.00	193'350.00	639'850.00	191'200.00	675'283.05	214'273.00
1 Öffentl. Sicherheit	212'700.00	31'250.00	196'550.00	30'850.00	171'614.00	38'283.15
2 Bildung	884'550.00	67'500.00	818'250.00	69'300.00	773'309.25	66'398.25
3 Kultur, Freizeit	80'100.00	8'200.00	91'100.00	8'200.00	86'707.66	7'831.85
4 Gesundheit	42'050.00	0.00	39'750.00	0.00	41'337.55	32.40
5 Soziale Sicherheit	248'800.00	800.00	254'200.00	2'100.00	241'553.20	444.55
6 Verkehr	127'350.00	8'250.00	101'900.00	0.00	171'683.45	27'524.80
7 Umwelt, Raumordn.	382'700.00	352'250.00	399'000.00	352'450.00	389'754.70	365'968.35
8 Volkswirtschaft	39'050.00	69'250.00	50'100.00	49'450.00	42'484.45	71'104.90
9 Finanzen, Steuern	19'900.00	1'944'300.00	20'250.00	1'907'400.00	126'459.69	1'928'325.75

9. Verschiedenes und Umfrage

Einwohner

Unter diesem Traktandum kann jede stimmberechtigte Person, welche die Gemeindeversammlung besucht, von ihrem Vorschlags-, Antrags- und Auskunftsrecht Gebrauch machen.

Informationen

Aktenauflage

Die Akten zu den traktandierten Geschäften der Ortsbürger- und Einwohnergemeindeversammlung können vom 12. bis 26. November 2021 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Homepage

Die Einladung sowie die Unterlagen zu den Traktanden sind während der Auflagefrist auch auf der Homepage einsehbar (www.fisibach.ch).



Gemeindevverwaltung Fisibach
Dorfstrasse 12
5467 Fisibach

Tel.: 043 433 10 80
E-Mail: gemeinde@fisibach.ch